

**Verordnung
zur befristeten Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG**

Vom 1. Mai 2020

Sekundarstufe I

- Jg. 6: Am Ende der Jahrgangsstufe 6 prüft die Erprobungsstufenkonferenz, ob eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der gezeigten Leistungen gymnasial geeignet ist. In diesem Schuljahr spricht die Konferenz jedoch lediglich eine **Empfehlung** aus, welche **nicht bindend** ist. Die Eltern entscheiden in diesem Schuljahr, ob ihr Kind am Gymnasium verbleiben oder ob es (freiwillig) die Schulform wechseln soll. Die Klassenlehrer/innen und die Stufenleitung beraten die betroffenen Eltern intensiv.
- Jg. 7-9: Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 9 werden abweichend von den sonst geltenden Vorgaben in die nächsthöhere Klasse versetzt. Die **Klassenkonferenz** kann nur die **Wiederholung empfehlen** (§44c, (1-2))
- Jg. 9: Am Ende der **Klasse 9** findet **eine reguläre Versetzung statt**. Ist in der Klasse 9 keine Leistungsbewertung möglich, muss auf die Halbjahreszensur zurückgegriffen werden. – Eine **Zulassung zur Nachprüfung** erfolgt auch dann, wenn die „Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach notwendig ist“. (§ 44f.(1)) In dem Fall finden mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben stammen aus den Inhalten des Präsenzunterrichts.
- Jg. 9: Schülerinnen und Schülern des 9. Jahrgangs muss im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule die **Möglichkeit zur Verbesserung der Noten** gegeben werden (durch schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). (§44e.(2))
- Sollte es zu einer Wiederholung kommen, kann die **Höchstverweildauer ggf. überschritten** werden (§44c.(5))
- Bei der Leistungsbewertung **ist die Gesamtentwicklung einer Schülerin / eines Schülers während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Note des ersten Halbjahres zu berücksichtigen**. (§44e.(1))

Ergänzend aus dem:

Runderlass zur befristeten Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der Sekundarstufe I in Abweichung zur VV zu § 6 APO-SI

- Die Schule kann im SJ 19/20 eine geringere Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I festlegen.
(Regelung Goetheschule: Dort, wo es organisatorisch möglich ist, ist eine Arbeit pro Fach der Fächergruppe I (D, M, 1./2. FS) wünschenswert.)

Sekundarstufe II

- Es müssen **keine Konferenzen mit persönlicher Anwesenheit der Lehrerinnen und Lehrer** stattfinden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Ein die Konferenzen ersetzendes Verfahren muss transparent sein und dokumentiert werden. (§44)
- Die **Höchstverweildauer** kann nach Entscheidung des Schulleiters verlängert werden (Dokumentation erforderlich). (§45.1)
- Sollte bei Schülerinnen und Schülern der EF und der Q1 im 2. Halbjahr eine Leistungsbewertung nicht möglich sein, wird die **Halbjahreszensur fortgeschrieben** (§45,(2)).
- Die Q1 kann **auf Antrag und nach umfassender Beratung wiederholt werden**. (§45,(3))
- Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Q1 durch Übernahme der Halbjahresnote in einem oder mehreren LK oder GK vier oder weniger Punkte erreicht haben, erhalten **die Möglichkeit zur Nachprüfung** in den betroffenen Fächern. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. (§46, (5)). Es wird nur Stoff aus dem 1. Halbjahr geprüft.
- Schülerinnen und Schüler der Q1, die die Jahrgangsstufe wiederholen **müssen**, erhalten **die Möglichkeit zur Nachprüfung** in allen Fächern mit vier oder weniger Punkten.
- Bei der **Bildung der Abschlussnote** können Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Bereiche „schriftliche Leistungen“ und „sonstige Mitarbeit“ **zum Vorteil des Schülers gewichten**. Die sonst vorgeschriebene Gewichtung (50%-50%) ist ausgesetzt. (§46,(1))
- Es kann in allen Fächern der EF und der Q1 die **Anzahl der Klausuren** auf eine Klausur reduziert werden und auch die **Klausurdauer** kann verringert werden. (§46,(2)). *(Regelung Goetheschule: Aus organisatorischen Gründen wird in der EF auf die Klausur verzichtet, sofern sie noch nicht geschrieben wurde. Für die ausstehenden Q1-Klausuren werden Termine gesetzt und die Klausurdauer auf 2h begrenzt.)*
- Die Schule entscheidet, ob **noch nicht erbrachte Leistungsnachweise** nachgeholt werden müssen (§46, (3)). *(Regelung Goetheschule: Die SuS, die bisher geschriebene Klausuren verpasst haben, schreiben diese i.A. nach.)*
- Für Schülerinnen und Schüler der EF und der Q1, bei denen eine Leistungsbewertung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist **auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen**. Diese erhalten bei 4 oder weniger Punkten in Leistungs- und Grundkursen die **Möglichkeit zur Nachprüfung**. (§46,(4/5))

Auszüge aus der ...

- Die **Schülerinnen und Schüler der EF gehen ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.**
- Die landeseinheitlich **zentral gestellte Klausur entfällt.** (§47,(1))

III. Abitur

- **Gäste** sind bei den mündlichen Abiturprüfungen **nicht zugelassen.** (§48,(1))
- Es gibt **keine verpflichtenden Abweichprüfungen**, die freiwillige Meldung zur Prüfung ist möglich. (§47,(2))

IV. Erwerb von Abschlüssen

- Zum Erwerb eines dem **Hauptschulabschluss nach Klasse 10** gleichwertigen Abschlusses oder des **mittleren Schulabschlusses** können **Nachprüfungen** in den Fächern mit Minderleistungen (Verbesserung um eine Notenstufe) abgelegt werden. (mehrere Prüfungen erlaubt). (§49)
- Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote des zweiten Halbjahrs der Q1 durch die Note aus dem vorangegangenen Halbjahr und können Schülerinnen und Schüler aufgrund der vorliegenden Leistungen nicht die **Fachhochschulreife** erreichen, dann können sie **Nachprüfungen** in den verpflichtend einzubringenden Fächern machen, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden. (§50,(1))
- Zum **Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife** wird bei Nachprüfungen das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet. Dabei ist das **arithmetische Mittel** zu bilden und aufzurunden. (§50,(2))